	Name	Wert
>	ID1	13
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	
		Geislingen
	GEMARKUNG_NR	7960
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Hung II - 1. Änderung
	AENDERUNG	1
	AENDERUNG_BEM	
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	15.12.1997 00:00:00
	INKRAFTTRETENSDATUM	09.01.1998 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	90 - BauNVO, in Kraft getreten am 27.01.1990
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19971215_Hung_II_Satzung_1.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19971215_Hung_II_Plan_1.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein_Dokument_vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7960_19971215_Hung_II_Legende_1.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan Raster\7960 19971215 Hung II Geoplan 1.tif

Genehmigt Balingen.

Stadt Geislingen Zollernalbkreis

den

1 5. DEZ. 1997

8. 8 70 80 410 50

Landratsami Zollernalbkreis

Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hung II", Markung Geislingen

Wolf

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 (GVBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat am 15. Oktober 1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Hung II", Markung Geislingen, als Satzung beschlossen:

§ 1

### Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 1.000 vom 20.07.1997, gefertigt vom Vermessungsbüro Karl Uttenweiler, Balingen, der schwarz umrandet ist.

§ 2

### Textteiländerungen

### a) Aufhebungen:

I. Ziffer 5.3: Hier wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

II. Ziffer 1.1: Die Ziffer 1.1 wird ganz gestrichen und neu geregelt (siehe b)

#### b) Neuregelungen (örtliche Bauvorschriften):

I. Ziffer 1.1: Wird neu formuliert mit dem Wortlaut:

"Dachform und Dachneigung bei Hauptgebäuden siehe Eintragungen im Lageplan. Es sind bei Hauptgebäuden nur Satteldächer, versetzte Satteldächer (gepultet) und Walmdächer zulässig."

II. Ziffer 1.2: Hier wird das Wort "Dachsteinen" durch "Dachziegel" ersetzt.

83

Bezüglich dieser Änderung gelten die Bestimmungen der LBO 1996.

§ 4

Der Änderung ist eine Begründung als Anlage beigefügt.

\$ 5

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geislingen, den 16.10.1997

Günther-Martin Pauli,

Bürgermeister

#### Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 09. 01. 9.8

Somit ist die Änderung ab dem 09.01. 98 bestandskräftig.

72351 Geislingen, den 13.01.98

Bürgermeisteramt



### **VERFAHRENSVERMERKE**

# AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 22.07.1997 vom Gemeinderat und am 01.08.1997 öffentlich bekanntgemacht.

# BÜRGERBETEILIGUNG §3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 11.08.1997 bis 12.09.1997 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgemeisteramt.

# BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am

den Bebauungsplanentwurf in der Fassung

vom gebilligt und seine

öffentliche Auslegung beschlossen.

## ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 01.08.1997 öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.07.1997 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 11.08.1997 bis 12.09.1997 öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO

Der Bebauungsplan i. d.F. vom 20.07.1997

wurde mit seiner Begründung vom 20.07.1997

durch den Gemeinderat am 15.10.1997 als

Satzung beschlossen.

Geislingen, den 16.10.1997



(G.M. Pauli) Bürgermeister ANZEIGE/GENEHMIGUNGSVERFAHREN § 11 BauGB

Das Anzeige/Genehmigungsverfahren wurde vom

Landratsamt Zollernalbkreis mit Erllaß

vom Nr.

abgeschlossen.

### AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzumg mit ihren Bestandteilen als Bebauungspllan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. dæß das für die Aufstellung von Bebauungspllänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 16. Okt. 1997

(G.M. Pauli)
Bürgermeister

Gefertigt: 20.07.1997 VERMESSUNGSBÜRO KARL UTTENWEILER Dipl.-Ing.(FH) für Vermessung Freier Stadtplaner 72336 BALINGEN, Pfitznerstr. 6 Telefon 07433/7181, Fax 5564

Anerkannt: 20. Juli 1997



Bürgermeisteramt

Inkrafttreten § 12 BauGB

Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09:01:98.wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Geislingen, den 13.01.98

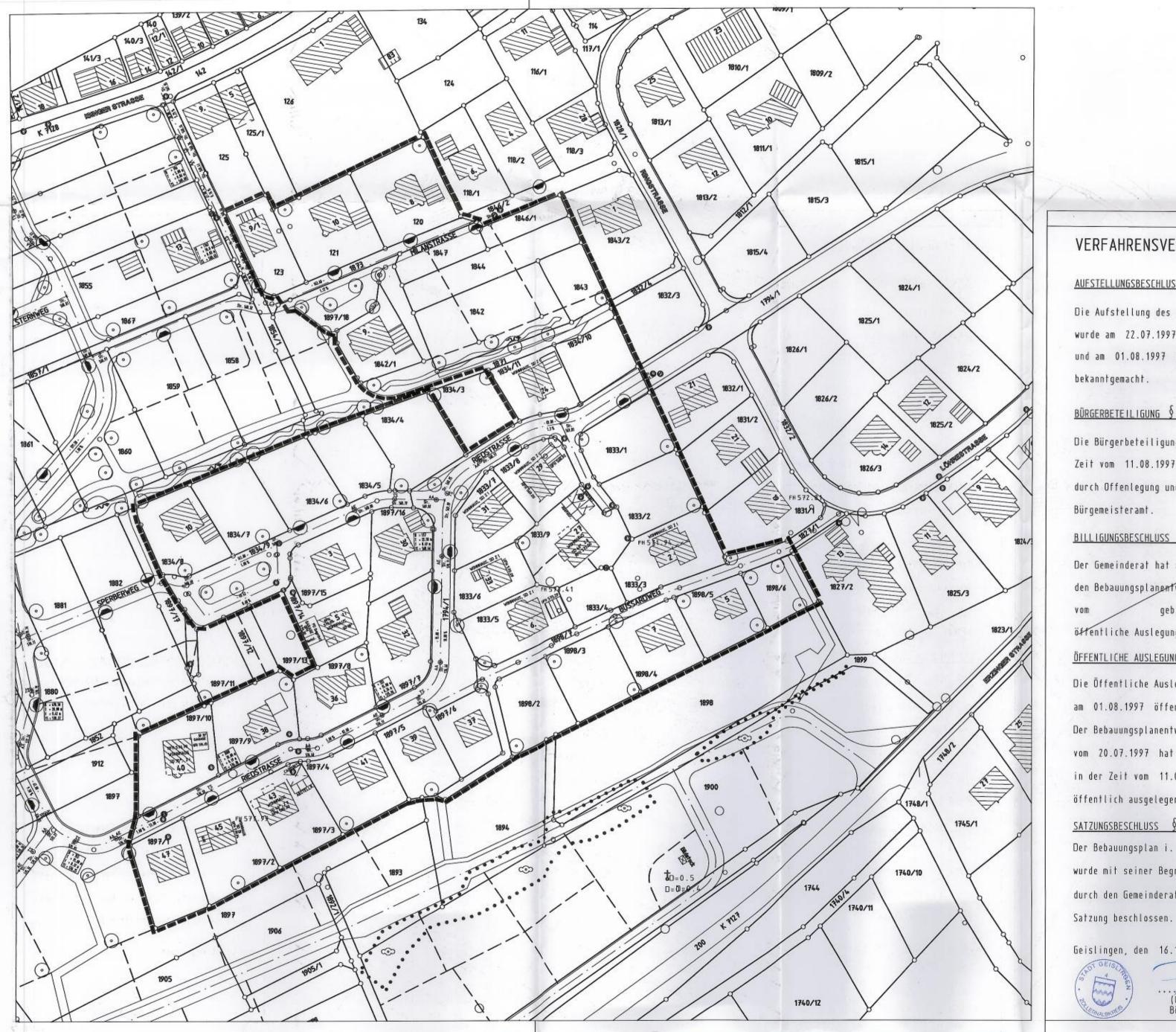
helven

(Bürgermeisteramt)

Beglaubigung:

Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 09.01.98. Somit ist die Änderung ab dem 09.01.98 bestandskräftig. 72351 Geislingen, den 13.01.98

Melier





Kreis

# ZEICHENERKLÄRUNG und FESTSETZUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind Garagen mit Flachdächern zulässig

**VERFAHRENSVERMERKE** 

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS § 2 Abs. 1 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 22.07.1997 vom Gemeinderat und am 01.08.1997 öffentlich bekanntgemacht.

BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB

Die Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 11.08.1997 bis 12.09.1997 durch Offenlegung und Erörterung beim Bürgemeisteramt.

BILLIGUNGSBESCHLUSS § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat am den Bebauungsplanentwurf in der Fassung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde am 01.08.1997 öffentlich bekanntgemacht Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 20.07.1997 hat mit seiner Begründung in der Zeit vom 11.08.1997 bis 12.09.1997 öffentlich ausgelegen.

SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB, § 4 GO Der Bebauungsplan i. d.F. vom 20.07.1997 wurde mit seiner Begründung vom 20.07.1997 durch den Gemeinderat am 15.10.1997 als

Geislingen, den 16.10.1997



and (G.M. Pauli) Bürgermeister

ANZEIGE/GENEHMIGUNGSVERFAHREN §11 BauGB Das Anzeige/Genehmigungsverfahren wurde vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Erllaß abgeschlossen.

### AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, daß diese Satzumg mit ihren Bestandteilen als Bebauungspllan vom Gemeinderat beschlossen wurde u. daß das für die Aufstellung von Bebauungspllänen vorgeschriebene Verfahren beachtet wurde.

Geislingen, den 16. Okt. 1997



Geistingen, den 13.01.98.

Anlage 1

Stadt / Gemeinde

GEISLINGEN Zollernalbkreis

Genehmigt

1 5. DEZ. 1997

Landrateamt Zollernalbkrete

Bebauungsplananderung

"HUNGII" W 1. ÄNDERUNG

LAGEPLAN

M 1:1000

Gefertigt: 20.07.1997 VERMESSUNGSBÜRO KARL UTTENWEILER Dipl.-Ing.(FH) für Vermessung Freier Stadtplaner 72336 BALINGEN, Pfitznerstr. 6 Telefon 07433/7181, Fax 5564

Inkrafttreten § 12 BauGB Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt vom 09:01.98 wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Welver (Bürgermeisteramt)

Anerkannt: 20. Juli 1997



Bürgermeisteramt

Beglaubigung: Es wird hiermit beglaubigt, daß die Änderung vom Landratsamt Zollernalbkreis genehmigt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 1/2 vom 09.01.98. Somit ist die Änderung ab dem 09.01.98 bestandskräftig. 72351 Geislingen, den 13.01.98

Melier

CARD/1

# ZEICHENERKLÄRUNG und FESTSETZUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9 Abs. 7 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind Garagen mit Flachdächern zulässig